

Hinweise zur Altersgrenze nach § 10 BAföG

Nach § 10 BAföG wird Ausbildungsförderung nicht geleistet, wenn der Auszubildende **bei Beginn** des Ausbildungsabschnittes, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Folgende Ausnahmeregelungen gibt es gemäß § 10 Abs. 3 BAföG:

1. wenn der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zur Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 erworben hat,
2. wenn der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 eingeschrieben worden ist,
3. bei Auszubildenden in einer weiteren Ausbildung, die für den angestrebten Beruf rechtlich erforderlich ist, bei Auszubildenden in einer Zusatzausbildung, zu der der Zugang durch die vorherige Ausbildung eröffnet wurde,
4. wenn der Auszubildende das 45. Lebensjahr während eines zuvor abgeschlossenen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs vollendet hat,
5. wenn der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu vierzehn Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen,
6. wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Eine Ausnahme von der Altersgrenze ist allerdings nur möglich, wenn der Auszubildende **unverzüglich**, nachdem er z. B. die Hochschulzugangsberechtigung erlangt oder ihn eine Krankheit nicht mehr an der Aufnahme einer Ausbildung gehindert hat, die Ausbildung seiner Wahl aufgenommen hat.

Bei Auszubildenden, die bei Erreichen der Altersgrenze eigene Kinder unter 14 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, verschiebt sich die Altersgrenze bis zum 14. Geburtstag des Kindes. Alleinerziehende dürfen grds. auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein.

Ob eine Ausnahme von der Altersgrenze möglich ist, kann durch einen Antrag auf Vorabentscheidung nach § 46 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 BAföG rechtzeitig vor Aufnahme der Ausbildung geklärt werden.